

Ehrenordnung der THW-Jugend e.V.

Stand: 18.01.2023

0 Einführung

Mit der Ehrenordnung sollen die besonderen Verdienste um den Aufbau, die Entwicklung und die Förderung der THW-Jugend e.V. und deren Jugendverbandsarbeit auf Bundesebene gewürdigt werden. Alle Ernennungen sollen eine Würdigung besonderer Verdienste für die THW-Jugend e.V. darstellen. Auf einen stufenden Grad ist daher zu verzichten.

1 Allgemeine Regelungen

- a. Die Ehrenordnung ist nicht Teil der Satzung der THW-Jugend e.V. Sie wird durch den Bundesjugendausschuss beschlossen.
- b. Änderungen an der Ehrenordnung müssen durch den Bundesjugendausschuss beschlossen werden.
- c. Diese Ehrenordnung gilt nur für die THW-Jugend e.V., Ernennungen in anderen Gliederungen sind dort durch die jeweils Verantwortlichen zu regeln.
- d. Ziel der Ehrenordnung ist die Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen und Verdienste in der Jugendverbandsarbeit rund um die Aufgaben der THW-Jugend e.V., welche deutlich über das normale Maß des ehrenamtlichen Engagements hinausgehen und einer besonderen Würdigung bedürfen.
- e. Über die Ehrenmitgliedschaft kann zusätzlich eine besondere Verbundenheit zu einer Person ausgedrückt werden.
- f. Wird die Ernennung eines Mitgliedes oder ehemaligen Mitgliedes der Bundesjugendleitung beschlossen, so kann die zuletzt bekleidete Funktion mit dem Präfix "Ehren-" versehen werden. z.B. Ehrenbundesjugendleiter.
- g. Es sollen nicht mehr als zwei Ernennungen je Kalenderjahr durchgeführt werden.

2 Antragsstellung

- a. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bundesjugendvorstands.
- b. Der Antrag ist schriftlich, mit möglichst detaillierter Benennung der zu würdigenden Verdienste, an den Bundesjugendvorstand zu richten. Hierbei gelten die entsprechenden Fristen für die Bundesvorstandssitzungen nach der aktuell gültigen Satzung und der aktuell gültigen Geschäftsordnung der THW-Jugend e.V.
- c. Eine langjährige Mitgliedschaft in der THW-Jugend e.V. oder in der THW-Jugendarbeit rechtfertigt den Antrag nicht.
- d. Der Bundesjugendvorstand kann in berechtigten Fällen die Benennung der zu würdigenden Verdienste aus dem Antrag vor der Beschlussfassung erweitern oder reduzieren. Hierzu ist die einfache Mehrheit des Bundesjugendvorstandes erforderlich. Die zur Beschlussfassung relevanten Verdienste sollen dem Bundesjugendausschuss bekannt geben werden.

3 Beschlussfassung und Ernennung

- a. Der Bundesjugendvorstand ist vom Bundesjugendausschuss ermächtigt worden, Mitglieder und Nichtmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- b. Die Ernennung soll mittels Urkunde in einem geeigneten Rahmen vollzogen werden. Eine Ernennung im Rahmen eines Bundesjugendausschusses ist möglichst zu bevorzugen.
- c. Die Annahme der Ernennungsurkunde gilt als Zustimmung des Ehrenmitgliedes und kann von diesem, ohne Angabe von Gründen, verweigert werden.
- d. Die Ernennung soll in persönlicher Anwesenheit der zu ernennenden Person erfolgen.
- e. In Ausnahmesituationen (z.B. aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, bei Auslandsaufenthalt etc.), kann die Ernennung auch von Dritten entgegengenommen werden, sofern vorab eine schriftliche oder digitale Legitimierung durch die zu ernennende Person erfolgt ist.

Eine Ernennung per Telefon-/Videoübertragung im Rahmen des Bundesjugendausschusses ist in Ausnahmesituationen möglich und soll anstelle einer Vertretung bevorzugt werden.
- f. Es sollen keine Ehrungsabzeichen verliehen werden.
- g. Die Benennung der zu würdigenden Verdienste sollen dem Bundesjugendausschuss in möglichst einfacher Form und möglichst im Rahmen der Ernennung vorgelegt werden.

4 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

- a. Mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft wird die Mitgliedschaft als Fördermitglied in der THW-Jugend e.V. erworben.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedschaftsbeitrages befreit.
- c. Ehrenmitglieder dürfen an allen öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen der THW-Jugend e.V. teilnehmen.
- d. Ehrenmitglieder dürfen auf Einladung der Bundesjugendleitung an nicht-öffentlichen Sitzungen der THW-Jugend e.V. teilnehmen.
- e. Ehrenmitglieder sind zum Bundesjugendausschuss einzuladen.
- f. Ehrenmitglieder stehen dem Bundesjugendvorstand, der Bundesjugendleitung und der Bundesgeschäftsstelle in beratender Funktion zur Verfügung.
- g. Entstandene Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien oder bei Beratungstätigkeiten für den Bundesjugendvorstand oder die Bundesjugendleitung können auf Antrag nach der aktuell gültigen Reisekostenrichtlinie der THW-Jugend e.V. erstattet werden.
- h. Die aktuellen Kontaktdaten sind von den Ehrenmitgliedern bei Veränderung an die Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend zu melden, damit die Aktualität und Erreichbarkeit sichergestellt werden kann. Dort werden diese gespeichert, verwaltet und für die Mitglieder der Bundesjugendleitung und des Bundesjugendvorstands zur Verfügung gestellt.

5 Beendigung/Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- a. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Erfüllung der in der Satzung der THW-Jugend e.V. unter Punkt 4 geregelten Voraussetzungen.

- b. Das Ehrenmitglied hat das Recht, die Ernennung zum Ehrenmitglied zurückzugeben. Die Rückgabe kann formlos, in schriftlicher oder digitaler Form an die Bundesjugendleitung gesendet werden, welche den Bundesjugendvorstand darüber informiert. Der Bundesjugendausschuss ist bei der nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- c. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden des Bundesjugendvorstandes erfolgen. Die Bundesjugendleitung veranlasst in diesem Fall die schriftliche oder digitale Information des betroffenen Ehrenmitglieds. Die Zusendung des Protokolls der entsprechenden Bundesjugendvorstandssitzung an die zuletzt gemeldete Adresse des Ehrenmitglieds ist ausreichend.
- d. Die Aberkennung durch den Bundesjugendvorstand kann durch das Erfüllen des Ausschlussstatbestandes nach Satzung der THW-Jugend e.V. erfolgen. Dieser liegt z.B. dann vor, wenn die Person dem Ansehen des Vereins schadet oder ihren satzungsmäßigen Zwecken grob zuwiderhandelt.

6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wird durch den außerordentlichen Bundesjugendausschuss (37. BJA) der THW-Jugend e.V. als Ergänzung der derzeit gültigen Satzung am 18.09.2022 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.